

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft — Drucksachen 12/7770, 12/8069 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem folgenden Grund einberufen wird.

„Artikel 2 des Gesetzes ist grundsätzlich zu überarbeiten.“

Begründung

Artikel 2 des o. g. Gesetzes dient dem Ziel, durch die uneingeschränkte Privilegierung u. a. von Windkraftanlagen die Nutzung erneuerbarer Energieformen zu fördern. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings gilt es auch hier, eine ausgewogene Lösung zu finden. Sie darf die Belange von Natur und Landschaft, des Landschaftsbildes, des Denkmalschutzes sowie des Fremdenverkehrs nicht unberücksichtigt lassen. Durch die vom Deutschen Bundestag beschlossene Regelung wäre die notwendige Ausge-

wogenheit gefährdet. Den Gemeinden würde es wesentlich erschwert, steuernd einzugreifen, indem sie z. B. zwischen Vorrangflächen für Windparks und Vorrangflächen für den Naturschutz oder den Fremdenverkehr unterscheiden.

In der Diskussion sind des weiteren Vorschläge, bauplanungsrechtliche Erleichterungen für die Zulassung erneuerbarer Energieformen im Rahmen des § 35 Abs. 3 und 4 BauGB zu verankern, ohne einen ausdrücklichen Privilegierungstatbestand zu schaffen. Diese Vorschläge sollten in die weiteren Überlegungen einbezogen werden. Gerade im Hinblick auf die wachsende Bedeutung erneuerbarer Energieformen ist es notwendig, eine Abstimmung der verschiedenen Belange vornehmen zu können. Dies gewährleistet auch die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau betreibt ein Forschungsvorhaben „Bäuerliche Nutzung des Außenbereiches“. Es sollte auch geprüft werden, ob bereits verwertbare Ergebnisse vorliegen, die für die Neuformulierung des Artikels 2 genutzt werden können.

